

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Reich und Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 29.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Medizinische OP-/FFP2/FFP3-Masken – kontaminierte Masken und Langzeitschäden

Einleitung für die Fragen:

Seit zwei Jahren bestand in Hamburg eine Maskenpflicht. Zunächst waren noch waschbare Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS) erlaubt. Diese wurden per Verordnung durch medizinische beziehungsweise FFP2/FFP3-Masken ersetzt. Allerdings sind sowohl die medizinischen als auch die FFP2/FFP3-Masken nur für einen einmaligen Gebrauch geeignet.

Die FFP2-Masken wurden bisher nur in Bereichen des Arbeitsschutzes eingesetzt und sind nach Einschätzung von Prof. Dr. Johannes Knobloch, dem Leiter des Bereichs Krankenhaushygiene am UKE weder für Laien noch für die Dauernutzung gedacht (<https://www.24hamburg.de/hamburg/coronavirus-hamburg-ffp2-maskenpflicht-sinnvoll-expertenmeinung-bayern-virologen-uke-institut-einzelhandel-bus-bahn-zr-90168061.html> und <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/sinnvoll-nur-bei-richtiger-anwendung-der-masken-123007/seite/2/>).

Dr. Peter Paszkiewicz vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bestätigte diese Bewertung. Die FFP2-Masken sind für den Einsatz bei bestimmten Gewerken konstruiert. Deshalb gelten nicht nur strenge Zulassungs- und Überwachungsanforderungen für diese Produkte, sondern auch besondere Nutzungsregeln. Dazu zählen eine vom Arbeitgeber anzubietende medizinische Vorsorgeuntersuchung, eine Unterweisung zur richtigen Handhabung (https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp) und eine Tragezeitbegrenzung (<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/tragezeit-von-mund-nase-bedeckungen/> und https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen_a_z/biologisch/kobas/erlaeuterungen_tragezeitbegrenzung_kobas_7_10_2020.pdf).

Millionen von Masken wurden nicht auf Sicherheit getestet (<https://www.merkur.de/welt/corona-deutschland-ffp2-aerosol-masken-fiasko-partikel-stiftung-warentest-zr-90231445.html>). Bei Prüfungen von DEKRA fielen 13 von 27 Masken durch, weil sie nur unzureichend schützen und deutlich mehr Partikel durchlassen als angenommen. Die Partikel dürfen im Prüfverfahren nach EN 149-Norm unterschiedlich groß sein. Bei größeren Partikeln halten die Masken diesem Test stand, bei winzigen Aerosolen nicht (https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/verbraucher-werden-getaeuscht-trotz-euronorm-149-millionen-ffp2-masken-schuetzen-nicht-gegen-feine-aerosole_id_13055815.html). Die EN 149-Prüfungsnorm ist auch nie für Aerosole entwickelt worden, sondern für den Arbeitsschutz, zum Beispiel für Bauarbeiter. Maximilian Weiß, Inhaber der Palas GmbH sagt: „Die Aerosolpartikel, die wir ausatmen, sind aber viel kleiner. Die Verbraucher werden hier getäuscht, weil die Norm eine Sicherheit verspricht, die es oft nicht gibt.“

(https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/verbraucher-werden-ge-tauscht-trotz-euronorm-149-millionen-ffp2-masken-schuetzen-nicht-gegen-feine-aerosole_id_13055815.html).

Nach der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband) Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten (diese Regel erläutert die Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention BGV/GUV-V A1 hinsichtlich der Benutzung von Atemschutz) ist die partikelfiltrierende Halbmaske ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus nicht auswechselbarem Filtermaterial besteht. Sie schützt gegen Aerosole aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln. Es gibt partikelfiltrierende Halbmasken, die über ein Ausatemventil verfügen. Das Ausatemventil verringert hier den Ausatemwiderstand. Geräte mit Ausatemventil sind bevorzugt zu benutzen, da die Gerätträger geringer belastet werden (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>).

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Die geltenden Arbeitsschutzregeln empfehlen hier eine Tragedauer von 75 Minuten mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten (https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp).

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und die Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) rät in einer Stellungnahme vom 15. Januar 2021 von der Verwendung von FFP2-Masken in der Öffentlichkeit ab und weist auf die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung hin. In den „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ werden FFP2-Masken nicht zur privaten Nutzung empfohlen (https://www.krankenhaushygiene.de/pdfdata/2021_01_15_Stellungnahme-FFP2%281%29.pdf).

Von den vielerorts kursierenden Tipps zur Aufbereitung von Masken für eine Wiederverwendung wird abgeraten. Sie können die Filterleistung erheblich beeinträchtigen oder ganz zunichtemachen (<https://www.tagesspiegel.de/advertorials/ots/deutsche-gesetzliche-unfallversicherung-dguv-ffp2-masken-richtig-benutzen-forschungsinstitut-der-gesetzlichen-unfallversicherung-gibt-hinweise/26830348.html#:~:text=%22FFP2%2DMasken%20sind%20f%C3%BCr%20den,Produkte%2C%20sondern%20auch%20besondere%20Nutzungsregeln>).

Der wissenschaftliche Leiter des Hamburger Umweltinstituts Prof. Michael Braungart wies darauf hin, dass wer FFP2- oder medizinische Masken trägt, einen gefährlichen Chemiecocktail einatmet, der über die Lunge direkt in den Blutkreislauf gerät. Die Masken enthalten Mikroplastik und Mikrofasern, die ebenfalls von der Lunge aufgenommen werden, sich dort festsetzen oder von dort aus weiter durch den Körper wandern können (<http://www.hamburger-umweltinst.org/>).

Das papierartige Material der Masken besteht aus dem Kunststoff Polypropylen. Die verschiedenen Lagen werden mit Klebstoff zusammengehalten, dazu kommen Bindemittel, UV-Stabilisatoren und Antioxidantien. Zudem haben die Forscher des Hamburger Umweltinstituts flüchtige organische Kohlenwasserstoffe in den Masken, die überwiegend aus China stammen, gefunden (<http://www.hamburger-umweltinst.org/>).

In einigen Modellen wurden große Mengen Formaldehyd (krebserregendes Konservierungsmittel) oder Anilin (krebserregender Farbstoff) sowie künstliche Duftstoffe gefunden, die den unangenehmen Chemiegeruch überlagern sollen. Die blau eingefärbten OP-Masken enthalten zusätzlich den Farbstoff und Schwermetall Cobalt. Die Masken enthalten also höchst bedenkliche gesundheitsschädliche Stoffe.

Auch renommierte Hautärzte warnen vor Folgen: Allergische Reaktionen und Entzündungen im Gesicht können prinzipiell durch jeden Inhaltsstoff der Maske ausgelöst werden, zum Beispiel durch Metall oder Plastik des Nasenbügels, durch Bleichmittel oder die Imprägnierung des Stoffes. Auch Akne und Neurodermitis können sich durch die FFP2-Maske verschlimmern. Viren, Bakterien und Pilze finden hinter der Maske im feucht-warmen Klima der FFP2-Maske ideale Bedingungen vor, um sich vermehren zu können <https://www.idowa.de/inhalt.hautarzt-im-interview-was-mit-der-haut-beim-tragen-von-schutzmasken-passiert.e6999632-3c76-48ea-bb54-f8565de79d7d.html>).

Nur in Hamburg gilt bundesweit vor allem in der Schule und während der Benutzung des ÖPNV immer noch die Maskenpflicht.

Der Besuch der allgemein- oder berufsbildenden Schulen steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 8a und b SGB VII sind Kinder und Schüler in die gesetzliche Unfallversicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für Heranwachsende erstreckt sich nicht nur auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule, sondern unter anderem auch auf den Rahmen des Hin- und Rückwegs sowie in den Pausen (<https://unfallversicherungen.com/gesetzliche-unfallversicherung/pflichtabsicherung/wer-muss-sich-gesetzlich-absichern/schueler-und-kinder/>).

Darüber hinaus zweifelt die EU-Gesundheitsbehörde ECDC den Nutzen von FFP2-Masken im Kampf gegen das Coronavirus an. Der erwartete Mehrwert der universellen Verwendung von FFP2-Atemschutzmasken in der Gemeinschaft ist sehr gering, wie die Behörde mitteilte (<https://www.pharmazeutischezeitung.de/mehrwert-von-ffp2-masken-im-alltag-gering-123502/>). Diese Einschätzung bestätigte die EU-Gesundheitskommissarin Stella Kyriakides in Brüssel: „(...) im Moment unterstützt das ECDC das Tragen von FFP2-Masken in der Gemeinschaft nicht, gemäß den ihnen vorliegenden Hinweisen.“ (<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheits-eu-behoerde-mehrwert-von-ffp2-masken-im-alltag-gering-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210203-99-290771>). Aus diesem Grunde findet man mittlerweile nach einmaligem Gebrauch überall im öffentlichen Raum unsachgemäß entsorgte Gesichtsmasken. So liegen die gebrauchten Gesichtsmasken in der Natur, auf der Straße, Spielplätzen, Bahnhöfen oder auf Supermarkt-Parkplätzen (<https://www.jumpradio.de/thema/corona/masken-muell-in-der-natur-100.html>).

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat folgt bei seinen Beschlüssen über Maßnahmen im Rahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO) den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) und stimmt sich mit den anderen Ländern eng ab. Der Einsatz von Masken zählt dabei zum Maßnahmenbündel im Rahmen der AHA-Regeln. Die Maskentypen bieten aufgrund ihrer jeweiligen Eigenschaften unterschiedlich hohen Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus. Bund und Länder weisen in ihrem Beschluss vom 19. Januar 2021 entsprechend darauf hin, dass OP-Masken wie auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 eine höhere medizinische Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Schutzwirkung unterliegen (siehe <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1>).

Gemäß Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bieten Alltagsmasken einen relativ wirksamen Fremdschutz des näheren Umfeldes, da Tröpfchen, nicht aber ausgeatmete Aerosole abgefangen werden. Der Schutz des Tragenden ist unklar. Die Masken unterliegen keiner Prüfung oder Regulierung. Bei Medizinischem Mund-Nase-Schutz (MNS) handelt es sich um ein definiertes Medizinprodukt (CE-Kennzeichnung). Er bietet einen Schutz des näheren Umfeldes, da Tröpfchen abgefangen werden. Es besteht ein eingeschränkter Schutz des Tragenden, da seitliches Eindringen von Aerosolen möglich ist. Bei FFP2 (analog dazu N95 und KN95), partikelfiltrierenden

Halbmasken, handelt es sich ebenfalls um ein Medizinprodukt (CE-Kennzeichnung). Sie bieten Schutz vor Partikeln (mindestens 94 Prozent). Sie schützen den Tragenden und das Umfeld, da auch Aerosole gefiltert werden. Masken mit Ausatemventil bieten keinen Fremdschutz, und sind deshalb im Rahmen der Pandemie ungeeignet. Ihre Schutzwirkung gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wird aufgrund ihrer nachgewiesenen höheren Filtrationsleistung und wegen ihres besseren Dichtsitzes als höher eingestuft als die von OP-Masken (siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>). Bei hohem Infektionsgeschehen wurden daher Masken empfohlen, die auch einen hohen Schutz für den Tragenden bieten.

Das für Medizinprodukte zuständige BfArM hat für Schutzmasken, die die hohen CPI-Prüfmaßstäbe erfüllen, eine sogenannte Multitypen-Sonderzulassung als Medizinprodukt, also zum Einsatz für den medizinischen Zweck des Infektionsschutzes erteilt. Die Sonderzulassung des BfArM wurde ausdrücklich nur solchen CPI-Masken erteilt, die das entwickelte mehrstufige Prüfverfahren, das autorisierte Prüfinstitute wie zum Beispiel der TÜV Nord oder die DEKRA durchführen, bestanden haben (vergleiche im Einzelnen bereits Antwort der Bundesregierung auf die BT-Drs. 19/21798. Der CPI-Prüfgrundsatz ist wissenschaftlich abgesichert. Er überprüft speziell die infektionsschützende Wirkung der Masken, insbesondere im Hinblick auf die Normvorgaben für Filterwirkung und Atemwiderstand (siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faktenblatt-schutzmasken.html>).

Das RKI stellt im Rahmen seiner Veröffentlichungen einen umfangreichen Bestand an allgemeinem Informationsmaterial zur Thematik der Masken bereit (siehe https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html#FAQId13545204). Zum Umgang mit Masken im Alltag wird zudem auf die einschlägige Informationsseite der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) verwiesen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen/#tab-4666-1>).

Im Arbeitskontext gibt es keine generelle Verpflichtung, FFP2-Masken zu tragen. Diese gibt es nur für bestimmte Bereiche, die – auch unabhängig von der Corona-Pandemie – abschließend geregelt sind. In allen anderen Bereichen sind FFP2-Masken nicht verpflichtend. Im Arbeitskontext ist auch der Medizinische Mund-Nase-Schutz (OP-Maske) zulässig. Die Vorgaben des Arbeitsschutzes werden über die Corona-Arbeitsschutzverordnung und die Corona-Arbeitsschutzregel geregelt. Die Sicherstellung der verpflichtenden ärztlichen Vorsorgeuntersuchung in den gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) beschriebenen Anlässen obliegt dem Arbeitgeber (siehe auch <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>). Eine solche Untersuchung für den privaten Gebrauch ist nicht vorgeschrieben. Im Einklang mit den oben genannten Vorgaben des RKI steht es jedoch jeder Bürgerin und jedem Bürger frei, sich vor Nutzung einer Maske individuell medizinisch beraten zu lassen.

Die im Rahmen von Beschluss und Durchführung der Maskenpflicht durch den Senat herangezogenen wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen lassen sich in den jeweiligen Begründungstexten zu den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Fassungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nachvollziehen, insbesondere in denjenigen zur 23. Änderungsverordnung vom 27. November 2020 (siehe <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2397.pdf>), zur Neufassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (siehe <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2434.pdf>) und zur Neufassung vom 01. April 2022 (siehe <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2523.pdf>). In Drs. 22/7788 wurde, auch in Einklang mit zeitgleich geltenden Bundesvorgaben, ausführlich die Feststellung der konkreten Gefahr einer dynamisch sich ausbreitenden Infektionslage und die Beibehaltung entsprechender Schutzmaßnahmen, darunter die Maskenpflicht, gemäß § 28a Absatz 8 IfSG bis zum 30. April 2022 begründet. Mit der 71. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 29. April 2022 wurde seitens des Senats jedoch das Auslaufen der pandemischen Lage in Hamburg beschlossen und damit der Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen mit Ablauf des 30. April 2022 (siehe <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2529.pdf>).

Dieser Regelung folgend gilt abgesehen von Ausnahmesachverhalten keine allgemeine Maskenpflicht mehr in den Räumlichkeiten der Hamburger Behörden. Sofern Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen beziehungsweise Kunden gesetzlich vorgesehene

behördliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sie nicht durch das Hausrecht zum Tragen einer Maske verpflichtet werden. Es bleibt insoweit die seit dem 30. April 2022 bestehende Empfehlung für vulnerable Gruppen gemäß § 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Darüber hinaus kommt es hinsichtlich des in den Behörden beschäftigten Personals auf die arbeitsschutzrechtlich zu erstellenden jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen an.

Im Übrigen haben die zuständigen Behörden zum Thema „Masken“ mit den Drs. 22/149, 22/2532, 22/2956, 22/3209, 22/5123, 22/6137, 22/7284 und 22/7792 ausführlich berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Angaben der Ärztekammer Hamburg wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Bußgeldbescheide wurden ausgestellt für Zuwiderhandlungen gegen die Maskenpflicht von Mai 2020 bis heute?*

Frage 2: *Wie viele Einnahmen wurden durch die Masken-Bußgelder generiert? Bitte nach den jeweiligen Verstößen und der Höhe der jeweilig verhängten Bußgelder auflisten.*

Frage 3: *„Beim Luftholen sollte die Maske an das Gesicht angesogen werden“, so Dr. Peter Paszkiewicz. „Wenn man dagegen einen Luftstrom am Gesicht spürt, sitzt die Maske nicht gut.“ (https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_418252.jsp). Wie wurde die Effektivität – insbesondere von Barträgern – von den Ordnungskräften diesbezüglich kontrolliert?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Seit Inkrafttreten der Bußgeldvorschriften wurden bis zum 22. April 2022 insgesamt 47.076 Bußgeldbescheide aufgrund von Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erlassen. Mit Stichtag 22. April 2022 beliefen sich die Gesamteinnahmen aus Verstößen gegen die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auf 8.019.990 Euro. Die Statistik der zuständigen Behörde lässt keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung zu, da Tatbestandsnummern mit unterschiedlichen Tatvorwürfen im Laufe der Zeit mehrfach belegt wurden. Für die Beantwortung müssten über 47.000 Verfahren händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Das nicht ordnungsgemäße Tragen einer Maske ist tatbestandsmäßig einem generellen Nichttragen einer Maske gleichzusetzen und kann ordnungsrechtlich geahndet werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maske im Sinne der Fragestellung ist keine Aufgabe der kontrollierenden Kräfte.

Das behördeneigene Personal wurde in die korrekte Handhabung der Masken eingewiesen und dafür sensibilisiert, dass ein fehlerhaftes Tragen einer Maske die Schutzwirkung deutlich reduziert.

Frage 4: *Wie vertragen sich die Vorgaben des Arbeitsschutzes mit der Verpflichtung, das Atemschutzgerät FFP2-Masken zu tragen?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Der Senat verpflichtete Schüler und Lehrer zum Tragen des Atemschutzgeräts FFP2-Maske. Wie wurde vom Senat sichergestellt, dass die geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor allem bei den Kindern vermieden sowie die Vorschriften der DGUV, über die die Kinder versichert sind, eingehalten werden?*

Antwort zu Frage 5:

Für den Bereich der Schulen sah der bis zum 30. April 2022 gültige Muster-Corona-Hygieneplan die OP-Maske als Standard für die Erfüllung der Maskenpflicht vor. Das Tragen einer CPA, KN95- oder FFP2-Maske war und ist stets freiwillig. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wie ist das Aufkommen von Hautkrankheiten im Gesicht in den Jahren 2019 bis heute? Bitte monatlich auflisten.*

Frage 7: *Wie hoch ist das Aufkommen der Aspergillosis-Erkrankungen (ICD-10 B44) 2019 bis heute? Bitte monatlich auflisten*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Dem Infektionsepidemiologischen Landeszentrum am Institut für Hygiene und Umwelt (HU) liegen Angaben über einzelne meldepflichtige Krankheiten wie Lepra oder Syphilis vor, bei denen je nach Krankheitsverlauf zum Teil auch eine Schädigung der Haut auftritt; es kann hier jedoch nicht nach Haut des Gesichts und anderer Körperregionen unterschieden werden. Über nicht meldepflichtige Krankheiten, darunter Aspergillosis, werden keine Erhebungen durchgeführt. Allgemeine Daten zu Hautkrankheiten im Gesicht im Sinne der Fragestellungen werden insofern nicht regelhaft erhoben.

Frage 8: *Das Tragen der Masken verursacht gesundheitliche Beeinträchtigungen (<https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0048969722020009?token=C92B51B135411B087C416877BB29A54C8391696E8DBEA33D8A71E68D4A8DAE9D12D56342F33A30162DC604BA5B17265A&originRegion=eu-west-1&originCreation=20220426105352> und <https://westernstandardonline.com/2022/04/study-shows-microplastics-found-in-covid-masks-present-in-patients-lungs/>), die durch das Einatmen der aus dem Maskenmaterial ausgelösten pathogenen Stoffe entstehen. Wie beurteilt der Senat diese Situation? Welche Untersuchungen liegen dem Senat dazu vor? Wie und wann hat der Senat sich diesbezüglich informiert?*

Frage 9: *Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien stützt der Senat seine Erkenntnis, dass die für den Bürger zum Tragen vorgeschriebenen Masken den Standards entsprechen?*

Frage 10: *Wie stellte der Senat sicher, dass jeder Bürger für das Tragen des Atemschutzgeräts FFP2-Maske eine vorgeschriebene fachärztliche Vorsorgeuntersuchung erhielt?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Reguläre nach EN 149 geprüfte FFP2-Masken dürfen nur mit einer Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache verkauft werden. Die Gebrauchsanleitung muss auch den kleinsten handelsüblichen Packungen beiliegen. Wie hat der Senat diese Vorschrift kontrollieren? Wie häufig wurde dagegen verstoßen? Welche Bußgelder wurden in welcher Höhe verhängt?*

Antwort zu Frage 11:

FFP2-Masken sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im Sinne der EU-Verordnung 2016/425. Insgesamt wurden seit Beginn der Pandemie bisher 683 unterschiedliche PSA kontrolliert. Eine nach PSA-Art und Mängeln differenzierte Statistik wird in der zuständigen Behörde nicht geführt. 497 der überprüften PSA wiesen Mängel auf. Ein großer Teil der bemängelten PSA waren FFP2-Masken. Bei festgestellten Mängeln bei der Einfuhr in die EU über den Zoll erhielt die jeweilige Importeurin beziehungsweise der jeweilige Importeur für die FFP2-Masken die Möglichkeit zur Nachbesserung, andernfalls wurde die Einfuhr verweigert. Im Binnenmarkt wurde die Händlerin beziehungsweise der Händler über die Mängel informiert. Sofern sie oder er die Mängel nicht beseitigte oder abstellte, wurde der Verkauf gestoppt. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden nicht eingeleitet.

Die polizeilichen Kontrollen konzentrierten sich auf die generelle Überprüfung zur Einhaltung der Maskentragepflicht. Eine Überprüfung im Sinne der Fragestellung fand hingegen nicht statt.

Frage 12: *Wie viele dieser FFP2-Masken sind in Hamburg verteilt worden in der Zeit von Mai 2020 bis heute?*

Frage 13: *Wie viele dieser FFP2-Masken sind an Schulen verteilt worden in der Zeit von Mai 2020 bis heute?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Seit Mai 2020 sind in der Sozialbehörde Auslieferungen von 3,97 Millionen nach EN149 zertifizierten FFP2-Masken aus dem städtischen PSA-Lager an FHH-Dienststellen und von ihnen beauftragte Einrichtungen zur dortigen Weitergabe erfasst worden. Davon entfielen auf Abrufe der Schulbehörde 390.000 Stück. Darüber hinaus hatten Schulen und andere Dienststellen die Möglichkeit, FFP2- oder andere Masken selbstorganisiert zu beschaffen; eine zentrale Erfassung hierzu ist nicht erfolgt.

Frage 14: *Wie hoch sind die Ausgaben für Masken seit Mai 2020 bis heute und aus welchem Einzelplan/Produktgruppe wurden diese entnommen?*

Antwort zu Frage 14:

Seit Mai 2020 sind Kosten in Höhe von rund 32,3 Millionen Euro für die Beschaffung von Masken angefallen. Im Jahr 2020 wurde die Beschaffung von Masken über den Einzelplan 5, Produktgruppe 257.01, und ab dem Jahr 2021 über den Einzelplan 4, Produktgruppe 259.03, abgerechnet.

Frage 15: *Woran erkennen die Ordnungskräfte vor Ort die Originalität der Maskenbefreiungsatteste? Welche Merkmale kennzeichneten ein Originalattest? In wie vielen Fällen wurde ein Maskenbefreiungsattest nicht anerkannt?*

Frage 16: *Haben Maskenbefreiungsatteste ein Verfalldatum? Sind Maskenbefreiungsatteste zeitlich begrenzt?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Die Anforderungen an ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht können den Veröffentlichungen der Ärztekammer Hamburg entnommen werden. Siehe https://www.aerztekammer-hamburg.org/files/aerztekammer_hamburg/wissenswertes/pandemie/FAQ_Masken_Corona_30102020.pdf. Da es sich bei den Krankheiten, die eine Befreiung von der Maskenpflicht begründen können, in der Regel um chronische Erkrankungen handelt, enthalten die Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung.

Für den Bereich der Schulen sah der bis zum 30. April 2022 gültige Muster-Corona-Hygieneplan vor, dass ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht grundsätzlich auf das zum Zeitpunkt der Einreichung laufende Schulhalbjahr bezogen wird. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Schulhalbjahr die Vorlage des alten Attestes.

Die Polizei prüft vorgelegte Atteste auf Mindestanforderungen und Fälschungsmerkmale. Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller infrage kommenden Vorgänge bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 17: *Werden der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden für das Betreten von öffentlichen Gebäuden das Hausrecht wahrnehmen und auf der Maskenpflicht bestehen? Wird wahlweise eine Empfehlung zum Maskentragen ausgesprochen?*

Frage 18: *Ist der gebrauchte Mund-Nasen-Schutz (die OP-, FFP2- und FFP3-Maske) als Sondermüll zu bezeichnen, weil der Mund-Nasen-Schutz als „gefährlicher Abfall“ zu betrachten ist?*

Frage 19: *Welche Auswirkungen haben täglich millionenfach entsorgte Einwegmasken, die nicht recycelbares Plastik enthalten, für den Klimaschutz?*

Antwort zu Fragen 17, 18 und 19:

Siehe Vorbemerkung.